**Anlage zur Einladung zur JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG am 17.05.2024**

Der § 11 der Satzung vom 23.06.2006 wird in seinem Wortlaut gestrichen und wie folgt neu formuliert:

 **Satzung**

 der ***Jagdgenossenschaft Angelburg OT.Frechenhausen***

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft; Gebietsumfang des Jagdbezirks**

1. Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Frechenhausen ist nach § 8 Abs. 1

 Satz 1 HJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen:

 ***Jagdgenossenschaft Angelburg Ortsteil Frechenhausen“.***

 Sie hat ihren Sitz in: **Angelburg-Frechenhausen**

 (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG alle Grundflächen des

 Grundflächenverzeichnisses (Verzeichnis aller Grundstücke der Jagdgenossenschaft lt. Kataster)

(3) Die Jagdgenossenschaft ist Mitglied des zuständigen „Kreisverbandes der Jagdgenossenschaften

und Eigenjagdbesitzer“

Die Außengrenzen und Flächen, die zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, sind der dieser Satzung als ANLAGE beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 zu entnehmen.

**§ 2 Aufsichtsbehörde:**

Aufsichtsbehörde ist ***Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf***

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks des Ortsteils Frechenhausen an.

(2) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentums-änderungen hat der Jagdgenosse dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft insoweit nicht an.

(4) Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 01. April eines jeden Jahres neu festzustellen in der Form, dass jeweils Wald-, Feld-, und Gewässerflächen zu trennen sind.

(5) Ist ein Nießbrauch an einem Grundstück grundbuchlich bestellt, so tritt der Nießbraucher an die Stelle des Grundeigentümers.

**§ 4 Aufgaben**

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihre zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

**§ 5 Organe**

Organe der Genossenschaft sind:

a) die Genossenschaftsversammlung

b) der Jagdvorstand

c) der Genossenschaftsausschuss

**§ 6 Genossenschaftsversammlung**

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Jagdgenossen, die gleichzeitig 10% der bejagbaren Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie eine konkrete Darstellung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit gestattet werden, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Zulassung der Öffentlichkeit mit Mehrheit entschieden hat. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

**§ 7 Beschlussfähigkeit; Versammlungsleitung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Personen beschlussfähig.

(3) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Jagdvorsteher, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere bei Wahlen, kann der Jagdvorstand einen anderen Versammlungs- bzw. Wahlleiter bestimmen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung bestimmt einen Protokollführer.

**§ 8 Stimmrecht der Jagdgenossen**

(1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er hat sein Stimmrecht einheitlich auszuüben.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sich durch sein Kind, seinen Ehegatten, einen seiner Elternteile, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Jagdgenossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 1 Jagdgenossen vertreten.

 (4) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte, die abweichend von Absatz 3 keine Jagdgenossen sein müssen.

(5) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

**§ 9 Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung**

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage kann in derselben oder einer neu einzuberufenden Jagdgenossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut beraten werden. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

**§ 10 Niederschrift**

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen

2. die Angabe der von ihnen jeweils vertretenen Grundflächen

3. die von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut, wobei das Stimmverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes, oder des Dienstzimmers des Ortsvorstehers, zwei Wochen nach der Jagdgenossenschaftsversammlung lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

**§ 11 Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die Satzung und deren Änderungen. Außerdem bestimmt sie über die

a) Wahl und Abwahl (Abberufen) des Jagdvorstandes oder einzelne seiner Mitglieder

b) Wahl und Abwahl (Abberufen) eines Kassenführers

c) Nutzung des Jagdbezirks, insbesondere die Jagdverpachtung

d) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr und die Verwendung etwaiger Rücklagen

e) Erhebung und Verwendung der Umlagen

f) Wahl von zwei Kassenprüfern

g) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung, Auslagenersatz bzw. Vergütung.

h) Entlastung des Jagdvorstandes

i) Genehmigung dies bezüglich notwendiger Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BJagdG gefassten Haushaltsplans und der Jahresrechnung

**§ 12 Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.

(4) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres. Ist die Amtszeit des Jagdvorstands abgelaufen, ohne dass eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat, verlängert sich diese bis zur Neu- oder Wiederwahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate.

(5) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten

Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode für die weggefallene Vorstandsfunktion vorzunehmen. Der übrige Vorstand bleibt bis zur Ersatzwahl im Amt.

(6) Die Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorsteher und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei diese jeweils einzelvertretungsbefugt sind.

(7) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(8) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(9) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum ersten Grade oder Verschwägerten oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(10) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

(11) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschalt abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

**§ 13 Jagdvorstand Aufgaben**

1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

 a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters

 b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung

 c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse

 d) Führen der Kassengeschäfte

 e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung

 f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste

 g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen

 h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen

 i) Vornahme der Bekanntmachungen

 j) Ausfertigung von Verträgen und die laufende Überprüfung, ob diese eingehalten werden

 k) Erarbeitung von Vorschlägen für Abschusspläne

(3) Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.

**§ 14 Genossenschaftsausschuss**

(1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus 3 Personen, die mit ihren Stellvertretern von der

Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung

 a) des Genossenschaftskatasters **(§2 Abs. 1**)

 b) der Versammlungsniederschrift **(§ 9)**

 c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahesrechnung

 d) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten

(3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in den Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfbericht zu erstsatten.

**§ 15 Kassenprüfer**

(1) Der Kassenprüfer wird von der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein Kassenprüfer vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres.

(4) Endet die Amtszeit des Kassenprüfers vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode des weggefallenen Kassenprüfers vorzunehmen.

**§ 16 Kassenverwaltung**

Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

b) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

c) Der Barbeistand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.

d) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

**§ 17 Anteil an Nutzungen und Lasten**

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk zur gesamten bejagbaren Fläche des Jagdbezirkes.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen an Nutzen und Lasten der Jagdgenossenschaft stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehen Beauftragen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 20 Abs. 1).

**§ 18 Auszahlung des Jagdertrages**

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der jährliche Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nichts Anderes beschlossen hat.

(2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als fünfundzwanzig Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünfundzwanzig Euro erreicht hat.

**§ 19 Einzahlung der Beiträge**

(1) Die Beiträge der Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassenführers kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

**§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Es entspricht dem Jagdjahr.

**§ 21 Bekanntmachungen**

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

**§ 22 Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

**§ 23 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. ………..